

 Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit	Erklärungsbogen für die Zu- verlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG	GZ:
		Stand: 09.08.2016
		Seite: 2 von 2

Hinweise der zuständigen Behörde zur atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Endlager für radioaktive Abfälle (ERAM, Schacht Konrad) sowie die Schachanlage ASSE II stellen im Hinblick auf mögliche unbefugte Handlungen besonders zu schützende Objekte dar. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen materieller, organisatorischer und personeller Art.

Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12b des Atomgesetzes für Personen, die Zutritt zu den Sicherheitsbereichen kerntechnischer Anlagen haben oder erhalten sollen. Diese Überprüfung führt bei den Endlagern für radioaktive Abfälle und der Schachanlage ASSE II das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in seiner Funktion als Endlagerüberwachung durch. Sie erfolgt auf der Grundlage von Auskünften der Landespolizei- und Landesverfassungsschutzbehörden, des Generalbundesanwaltes (Bundeszentralregister) sowie im Einzelfall – sofern Sie vor dem 01.01.1970 geboren wurden und Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen – des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Sie dient dem Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können. Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und dem persönlichen Schutz der zu überprüfenden Person.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, dass die Endlagerüberwachung des BfE bei den o.g. Sicherheitsbehörden anfragt, ob Tatsachen bekannt sind, aus denen sich im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz in Sicherheitsbereichen kerntechnischer Anlagen ergeben können. Darüber hinausgehende Ermittlungsersuchen werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet.

Ergeben sich aus den von den Sicherheitsbehörden übermittelten Erkenntnissen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten, so kann zu deren Klärung die Endlagerüberwachung des BfE auch bei anderen öffentlichen Stellen weitere Auskünfte einholen.

Hat die Endlagerüberwachung des BfE aufgrund des Überprüfungsergebnisses Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten, so erhält dieser Gelegenheit, sich zu dem Überprüfungsergebnis zu äußern.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben. Alle Angaben werden gemäß § 12b Atomgesetz und den einschlägigen bundes- bzw. landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen behandelt.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung auf dem Erklärungsbogen voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern – wozu Sie berechtigt sind –, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Zutritt zu der jeweiligen kerntechnischen Anlage oder die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nicht gestattet werden.

Der Erklärungsbogen ist über Ihren Arbeitgeber – soweit gewünscht, in einem geschlossenen Umschlag – dem Antragsteller auszuhändigen.

Wenn Sie sich damit einverstanden erklären, dass der Objektsicherungsbeauftragte, der die Überprüfung der Zuverlässigkeit veranlasst, ein positives Überprüfungsergebnis (keine Zuverlässigkeitsbedenken) an die Betreiber anderer kerntechnischer Einrichtungen oder andere Transportunternehmen weiterleiten kann, in denen ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, vermeiden Sie im Regelfall in nächster Zeit eine nochmalige Überprüfung Ihrer Person.